

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 18. März 2010

Nummer 10

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 133 Anerkennung einer Stiftung („Fischer Stiftung“). S. 155
- 134 Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve. S. 155
- 135 Mitgliedschaft im Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Herr Bernd Paßmann). S. 156

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 136 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG – Änderung der Rauchgasnachreinigungsanlage in der MVA Flingern durch die Errichtung eines Schlauchfilters. S. 156
- 137 Durchführung der Deichschau gem. § 122 LWG im Jahre 2010. S. 157

- 138 Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Rotbach im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 158

Sozialangelegenheiten

- 139 Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg. S. 159

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 140 Verlust eines Polizeidienstausweises PHK Jörg Feistner). S. 160
- 141 Verlust eines Polizeidienstausweises (Yara Wilmes). S. 160
- 142 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Jahr 2010. S. 160

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**133 Anerkennung einer Stiftung
(„Fischer Stiftung“)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1425

Düsseldorf, den 5. März 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Fischer Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 23.02.2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 155

**134 Änderung der Satzung des
Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve
und für die Stadt Kleve**

Bezirksregierung
31.01.01.02

Düsseldorf, den 4. März 2010

Hiermit mache ich die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve am 17.08.2009 beschlossene Änderung der Zweckverbandssatzung durch Veröffentlichung bekannt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag

Mause

Artikel 1**Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve**

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 – SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NW. S. 298, 326), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), und dieser Verbandssatzung.

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) sinngemäß Anwendung.

2. § 2 Abs. 1 S. 5 erhält folgende Fassung:

Der Verband ist ihr Träger.

3. § 5 lit. b) erhält folgende Fassung:

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- und Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

4. § 5 lit. d) erhält folgende Fassung:

d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung wählt das vorsitzende Mitglied, dessen beiden Stellvertreter/-innen sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter/-innen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt einen Hauptverwaltungsbeamten und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder zum beisitzenden Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Abs. 3 SpkG.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet über die in §§ 7 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 2 des Sparkassengesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

6. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 lit. e und f SpkG NW geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt.

§ 48 Abs. 2 S. 3 bis 5 GO NW ist entsprechend anzuwenden.

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit dem Verband als Träger der Sparkasse nach § 25 Abs. 2 des

Sparkassengesetzes Jahresüberschüsse der Sparkasse zugeführt werden, sind sie an die Mitglieder nach dem Haftungsverhältnis (§ 2 Abs. 4) aufzuteilen.

8. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Abs. 3 des Sparkassengesetzes).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 155

135 Mitgliedschaft im Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Herr Bernd Paßmann)

Bezirksregierung
32.18.01

Düsseldorf, den 9. März 2010

Auf seiner Landschaftsversammlung am 19.02.2010 hat der Landschaftsverband Rheinland

Herrn
Bernd Paßmann
Landschaftsverband Rheinland
Postfach 170229
42624 Solingen

als beratendes Mitglied für den Landschaftsverband Rheinland im Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf benannt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 156

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

136 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG – Änderung der Rauchgasnachreinigungsanlage in der MVA Flingern durch die Errichtung eines Schlauchfilters

Bezirksregierung
53.0162/09/0801A1

Düsseldorf, den 9. März 2010

Die Stadtwerke Düsseldorf AG hat mit Datum vom 02.11.2009 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der MVA Flingern gestellt. Bei der Rauchgasnachreinigungsanlage der MVA, die bisher über drei Linien auf der Basis von Herdofenkoks (RNR 1–3) und eine Linie mit einem Schlauchfilter (RNR 4) verfügt, soll nun auch in der RNR 1 der Herdofenkoksfilter durch einen Schlauchfilter ersetzt werden.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 156

137 Durchführung der Deichschauen gem. § 122 LWG im Jahre 2010

Bezirksregierung
54.04.01.28-2010

Düsseldorf, den 12. März 2010

Die diesjährige Deichschau gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 29. April 1992 findet an folgenden Terminen statt:

01.04.2010

Deichverband Walsum

Treffpunkt: Deich am Südhafen Walsum
(Thyssen Tor 5)

Beginn: 09.00 Uhr

19.04.2010

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Banndeich Kreis Kleve
Treffpunkt: Deichkreuzung Husenweg

Beginn: 9.00 Uhr

23.04.2010

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Emmerich Süd mit Vrsasselt,
Dornick und Praest
Rhein-km 846,1 – 850,6

Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband,
Stadtweide 3, Emmerich

Beginn: 09.00 Uhr

28.04.2010

Stadt Düsseldorf Nord

Treffpunkt: Herbert-Eulenberg-Weg/
Unterhalb des Mühlenturms
Alte Hochwasserschutzmauer

Beginn: 09.00 Uhr

29.04.2010

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Banndeich Kreis Wesel
Treffpunkt: Deichkreuzung Husenweg

Beginn: 09.00 Uhr

30.04.2010

Deichverband Orsoy

Treffpunkt: Duisburg-Bearl Paschmannstr.
Denkmal Kaiser Wilhelm

Beginn: 08.00 Uhr

06.05.2010

Stadt Düsseldorf Süd 2

Bereich: Hamm, Volmerswerth,
Brückerbach

Treffpunkt: Hammer Eisenbahnbrücke
Rheinstrom-km 738,2

Beginn: 10.00 Uhr

10.05.2010

Stadt Essen

Treffpunkt: Steeler Freibad

Beginn: 09.30 Uhr

19.05.2010

Deichverband Mülheim-Saarn

Treffpunkt: Unter der Ruhrtalbrücke

Beginn: 13.00 Uhr

20.05.2010

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Stadtgebiet Rees und Bienen,
Millinen, Vehlingen, Haldern
Rhein-km 835,9 – 846,1

Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees

Beginn: 09.00 Uhr

20.05.2010

Deichverband Uedesheim

Treffpunkt: Gut Alt Wahlscheid
Rheinstrom-km 730,9 li. Ufer

Beginn: 09.00 Uhr

21.05.2010

Deichverband Poll

Bereich: Bislicher Insel
Treffpunkt: Pumpwerk Winnenthaler
Kanal der LINEG
An der Wassermühle
in Xanten-Birten

Beginn: 08.30 Uhr

26.05.2010

Stadt Oberhausen/Stadt Mülheim

Treffpunkt: Ruhrdeiche Altstadt/Deponie

Beginn: 10.00 Uhr

02.06.2009

Stadt Duisburg Nord II

Bereich: Laar bis Alsum
Treffpunkt: Kläranlage der Emscherge-
nossenschaft Alte Emscher

Beginn: 09.00 Uhr

09.06.2010

Stadt Düsseldorf Süd 1

Bereich: Rückstaudeich Itter, Urden-
bach, Ortsteile Itter und Him-
melgeist

Treffpunkt: Ittermündung, Benrather
Schloßufer

Beginn: 09.00 Uhr

09.06.2010

Deichverband Meerbusch-Lank

Treffpunkt: Haus Wellen in Langst-Kiers,
Zur Rheinfähre 6

Beginn: 09.00 Uhr

11.06.2010

Deichverband Bislich-Landesgrenze

a.) Bereich: Hüthum-Elten
Rhein-km 852,7 – 857,9

Treffpunkt: Landesgrenze D/NL
Spyker Weg – Stockmannshof

Beginn: 09.00 Uhr

b.) Bereich: Stadtgebiet Emmerich
Hochwasserschutzmauer
Treffpunkt: Regenüberlauf-

becken an der Promenade in
Emmerich
Beginn: 14.00 Uhr

17.06.2010

Deichverband Mehrum
Treffpunkt: Oberes Deichende
Parkplatz Strandhaus Ahr
Beginn: 09.00 Uhr

17.06.2010

Deichverband Neue Deichschau Heerdt
Treffpunkt: Meerbusch, Parkplatz Modell-
flugplatz
Rheinstrom-km 751,3
Beginn: 09.00 Uhr

25.06.2010

Stadt Duisburg Nord 1
Bereich: Marientor bis Duisburg Ruhr-
ort
Treffpunkt: Essenberger Str.
Marientorschleuse
Beginn: 09.00 Uhr

29.06.2010

Deichverband Bislich-Landesgrenze
a.) Bereich: Haffen-Mehr
Rhein-km 827,8 – 835,9
Treffpunkt: Oberes Deichende
Am Stummen Deich,
Kreisgrenze Wesel/Kleve
Beginn: 09.00 Uhr
b.) Bereich: Bislich
Rhein-km 819,9 – 827,8
Treffpunkt: Oberes Deichende, Kreisstr. 7
in Wesel-Bislich (Mars)
Beginn: 14.00 Uhr

06.07.2010

a.) Deichverband Friemersheim
Treffpunkt: Südliche Rheinbrücke
A 42 Ecke Rheindeichstr./
Hegentweg
Beginn: 08:30 Uhr

b.) Stadt Duisburg
Bereich: Homberg
Treffpunkt: Unter der Brücke A40,
Wilhelmallee
Beginn: 14.00 Uhr

08.07.2010

Stadt Monheim
Treffpunkt: HW Pumpwerk des BRW,
Kapellenstr., Rheinstrom-km
713,7
Beginn: 10.00 Uhr

20.08.2010

Gravinsel
Treffpunkt: Zufahrt Campingplatz
Rheinstrom-km 818,0
Beginn: 10.00 Uhr

03.09.2010

Deichverband Grietherbusch
Bereich: Sommerdeiche
Treffpunkt: Deichgräf Heveling
Beginn: 09:30 Uhr

03.09.2010

Deichverband Poll
Bereich: Wallach bis Buderich-Ginderich
Treffpunkt: Oberes Deichende in Rhein-
berg-Ossenber, Dammstr./
Borther Str.
Beginn: 08.30 Uhr

09.09.2010

Deichverband Kleve-Landesgrenze
Treffpunkt: Unteres Deichende an der
Kontrollstation Bimmen
Beginn: 09.00 Uhr

15.09.2010

Stadt Krefeld
Treffpunkt: Deichtor Uerdingen
Rheinstrom-km 764,6 li. Ufer
Beginn: 09.00 Uhr

17.09.2010

a.) Stadt Wesel
Treffpunkt: Stadtwaage/Kläranlage
(Kurve B8)
Beginn: 08.00 Uhr

b.) Hafen Emmelsum

Treffpunkt: Einfahrt Werksgelände
Beginn: 10.30 Uhr

c.) Hafen Rhein-Lippe (Ölhafen)

Treffpunkt: Einfahrt Werksgelände
Beginn: 11.15 Uhr

d.) Deichschau Flüren

Treffpunkt: Oberes Ende Auedeich
Beginn: 14.30 Uhr

22.09.2010

Stadt Neuss
Treffpunkt: Tiefbauamt Neuss
Hammer Landstr. 3
Beginn: 09.00 Uhr

23.09.2010

Deichverband Xanten-Kleve
Bereich: Schlafdeiche
Treffpunkt: Parkplatz „Gaststätte Zum
Erfgen“
Sommerlandstr., Einmündung
Schlenkstr., Bedburg-Hau
Beginn: 09.00 Uhr

29.09.2010

Deichverband Dormagen-Zons
Treffpunkt: Einsatzzentrale in Stürzel-
bach
Uferstraße
Beginn: 09.00 Uhr

30.09.2010

Deichverband Xanten-Kleve
Bereich: Deiche Salmorth
Treffpunkt: Parkplatz Schenkenschanz
Beginn: 9.30 Uhr

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 157

**138 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes Rotbach
im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung
541.12

Düsseldorf, den 10. März 2010

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes Rot-
bach im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß
§ 76 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das
Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserer-
eignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten

ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- des § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.65 des Anhangs I der Verordnung

wird verfügt:

§ 1 Grundlage

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Rotbaches im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.

(2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Rotbaches und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 9 Karten im

Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Nutzungen

(1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe des § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 78 Abs. 2 von Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 – 9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen bedarf nach § 78 Abs. 3 WHG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 78 Abs. 3 Ziffer 1–4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaub-

nisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

(2) Gemäß § 78 Abs. 4 WHG bedürfen Maßnahmen, die den Wasserabfluss erheblich behindern können, einer Zulassung der zuständigen Behörde. Hierzu gehören insbesondere die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche oder die Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern in dem dargestellten Bereich.

Bei der Nutzung und Unterhaltung der Flächen mit Bewuchs ist dafür Sorge zu tragen, dass eine den Hochwasserabfluss nachteilig beeinträchtigende Barrierewirkung nicht eintreten kann.

(3) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1, § 9 Abs. 6a Baugesetzbuch – BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Voerde, dem Bürgermeister der Stadt Dinslaken und dem Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2–8 oder Nummer 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem der dort genannten Gebiete zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 2010

Jürgen Büssow

Regierungspräsident

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 158

Sozialangelegenheiten

139

Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 9. März 2010

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchengenossen der

beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach – Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach – Heinsberg wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Petrus, Übach-Palenberg

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 22. Februar 2010
L.S.

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach – Heinsberg wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Vitus, Mönchengladbach

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 18. Februar 2010
L.S.

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 159

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

140 Verlust eines Polizeidienstausweises (PHK Jörg Feistner)

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde Mettmann
VL 1.1

Mettmann, den 3. März 2010

Der von dem LZPD NRW in Linnich für den Ersten Polizeihauptkommissar Jörg Feistner am 18.03.2003 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 316 044 ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 160

414 Verlust eines Polizeidienstausweises (Yara Wilmes)

Polizeipräsidium Düsseldorf
6.04.01

Düsseldorf, den 9. März 2010

Der Dienstausweis Nr. 0960463, ausgestellt am 9.12.2009 für Yara Wilmes ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 160

142 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Jahr 2010

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), in Verbindung mit § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), sowie nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), ber. 6. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ hat die Verbandsversammlung am 16. Dezember 2009 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2010 werden im Erfolgsplan

die Erträge auf	31.933.499 €
die Aufwendungen auf	32.376.499 €
der Jahresfehlbetrag auf	443.000 €

im Vermögensplan

die Einnahmen auf	5.468.313 €
die Ausgaben auf	5.468.313 €

festgesetzt.

Der Jahresfehlbetrag des Erfolgsplans soll durch Inanspruchnahme der Gewinnrücklage gedeckt werden.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan vorgesehen sind, wird auf 3.734.495 € festgesetzt.

§ 4

Ein Kassenkredit zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung der Handelsware, der Entwicklungs- und Innovationsleistungen und der Neuinvestitionen wird in Höhe von bis zu 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG i.V.m. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.01.2010 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 3. März 2010

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach